



Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Für die Personenbezeichnungen wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich immer auch für das andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Aufgaben der Feuerwehr	3
II. Feuerwehrdienstpflicht und Ausrüstung	3
III. Übungsdienst und Einsatz	5
IV. Betriebsfeuerwehren	6
V. Finanzierung	7
VI. Zuständigkeiten	9
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	11
Anhang I Ausführungsbestimmungen	13
1 <i>Pflichten der Feuerwehrangehörigen</i>	13
2 <i>Besoldungen, Entschädigungen, Gebühren und Einsatzkosten</i>	13
3 <i>Kontrollführung</i>	14
4 <i>Strafbestimmungen</i>	14
5 <i>Verschiedenes</i>	15

Die Gemeinde Oberbipp, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

² Sie erbringt weitere Hilfeleistungen gemäss Art. 14 und 15 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

II. Feuerwehrdienstpflicht und Ausrüstung

Dienstdauer

Art. 2

Alle in der Gemeinde niedergelassenen Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, indem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr beendet wird. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Dienstpflicht ausdehnen.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung stehen die Bedürfnisse der Feuerwehr im Vordergrund. Die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten werden möglichst berücksichtigt.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Ausbildung

Art. 6

¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Aus- und Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst**Art. 9**

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,¹

¹ Beispiele: Organe der Ortspolizei, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) Auf Gesuch hin, Angehörige einer ortsansässigen Betriebsfeuerwehr.

² Über weitere Ausnahmegesuche entscheidet der Gemeinderat.

III. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

² Einzelne Feuerwehrangehörige können zu zusätzlichen Übungen aufgeboten werden. Diese Übungen zählen für die betroffenen Feuerwehrangehörigen zum ordentlichen Übungsbesuch.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind rechtzeitig – vorhersehbare Ereignisse spätestens 3 Tage vor der Übung, unvorhersehbare Ereignisse bis 3 Tage nach der Übung - dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (Arztzeugnis kann vom Feuerwehrkommando eingefordert werden),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,²
- e) andere wichtige Gründe.³

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

² Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

³ Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, begründete Notfälle aller Art

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

IV. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. Dieses darf nicht im Widerspruch zum Feuerwehrreglement der Gemeinde stehen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

V. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Betriebsbeiträge der GVB, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben und die Betriebsbeiträge der GVB dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Bemessung der Ersatzabgabe basiert auf dem Staatssteuerbetrag aufgrund eines vom Gemeinderat jeweils mit dem Vorschlag festgelegten Prozentsatzes.

³ Die minimale sowie die maximale Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

² Über weitere Ausnahmesuche entscheidet der Gemeinderat.

Gebühren

Art. 19

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Natürlichen und juristischen Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

² Der Gebührentarif ist im Anhang I festgelegt.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtgesetzes (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

¹ Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung⁴ verlangt werden.

² Für Material, das bei auswärtigen Hilfeleistungen verbraucht, beschädigt oder zerstört wird, kann der betreffenden Gemeinde Rechnung gestellt werden.

⁴ Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) bearbeitet den Voranschlag und setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen und Gebühren fest,
- g) entscheidet über Ausnahmegesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) legt gemäss Artikel 17 Abs. 2 und 3 die Ersatzabgaben fest,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus:

- a) dem Kommandant, als Präsident
- b) dem Kommandant-Stellvertreter, als Vize-Präsident
- c) dem Fourier, als Sekretär
- d) dem Materialverwalter
- e) dem Ressortvorsteher des Gemeinderates

Bei Bedarf können zusätzliche Feuerwehrkader temporär in der Feuerwehrkommission Einsitz nehmen. Die Nomination erfolgt durch die Feuerwehrkommission.

Die Feuerwehrkommission umfasst höchstens 7 Mitglieder.

² Liegt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit vor, trifft der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

¹ Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,⁵
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für zu fällende Bussen,
- g) bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben,
- h) führt die Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen aus,
- i) Beschliesst über das jährlich vorgelegte Übungsprogramm,
- j) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Einsatzkosten pro Einsatz oder Übung fest,
- k) erstellt zu Handen des Gemeinderates den Voranschlag und die Investitionsplanung,
- l) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat,
- m) behandelt schriftlich eingereichte Beschwerden im Dienstbereich,
- n) beurteilt die Entschuldigungsgesuche,
- o) beschliesst über Dispensationsgesuche,
- p) übt die Aufsicht über die Magazine und Wasserbezugsorte aus und trifft Anordnungen zu ihrem Unterhalt,
- q) hat die Aufsicht über die Gerätschaften, Ausrüstung und Material, sowie dessen Unterhalt und Einsatzbereitschaft,
- r) erstellt die Pflichtenhefte für das Kader und die Spezialisten,
- s) ernennt die Vertreter in Belangen der regionalen Feuerwehr-Zusammenarbeit,
- t) entscheidet über den Verkauf von nicht mehr benötigtem Feuerwehrmaterial soweit der Restwert CHF 1'000.- nicht übersteigt.

⁵ Eine Delegation an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

² Das Feuerwehrkader kann zu Artikel 24 Abs. 1 Anträge an die Feuerwehrkommission stellen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 50 FFG bleibt vorbehalten.

Anwendung von übergeordnetem Recht

Art. 26

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 sowie der dazugehörige Vollzugserlass Anwendung.

Anhänge

Art. 27

Der Anhang 1 (Ausführungsbestimmungen) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Gemeindeversammlung erlässt Änderungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28

Das Feuerwehrreglement vom 28. Juni 2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2014 angenommen.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Kurt Zobrist

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Das Reglement ist vom 23. Oktober 2014 bis 24. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberraargau West vom 23. Oktober 2014 publiziert.

4538 Oberbipp,

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Obi

Anhang I Ausführungsbestimmungen

1 Pflichten der FeuerwehrangehörigenPflichten, Verhalten,
Aufgaben**Art. 1** ¹ Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- a) Beachtung der Disziplin.
- b) Anständiges Benehmen gegenüber jedermann.
- c) Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad.
- d) Rasches Antreten auf dem Schadenplatz.
- e) Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Arbeiten.
- f) Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder nicht Gefahr droht.
- g) Besuch der Übungen.
- h) Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum zu schonen.
- i) Einhaltung des Feuerwehrhandwerks gemäss den gültigen Reglementen und Weisungen des SFV und der GVB.
- j) Unverzögliche Meldung von Adress-, Email- und Telefonmutationen (auch bei Umzug innerhalb der Gemeinde) an den Kommandanten.

² Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Chargierten sind in Pflichtenheften geregelt.

2 Besoldungen, Entschädigungen, Gebühren und Einsatzkosten

Besoldungen

Art. 2 Die Soldansätze betragen:

Übungsdienst	Fr. 25.- pro Übung
Ernstfall-Ersteinsatz	Fr. 25.- Grundpauschale, während erster Stunde ab Erstalarmierung
Ernstfall-Einsatz bis zu 3 Std	Fr. 25.- pro Stunde
Ernstfall-Einsatz über 3 Std bis 5 Std	Halbtagesentschädigung, gemäss Besoldungsregulativ der Einwohnergemeinde
Ernstfall-Einsatz über 5 Std	Tagesentschädigung, gemäss Besoldungsregulativ der Einwohnergemeinde

Entschädigungen

Art. 3 Die Entschädigungen betragen:

Brandwache bei Anlässen	Gemäss Besoldungsregulativ für Ernstfall-Einsätze (Art. 2)
Zugfahrzeuge für FW-Geräte	Fr. 20.- pro Einsatz
Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte	gemäss FAT-Ansätzen

Gebühren

Art. 4 Die Gebühren betragen:

Entfernen von Insekten	Fr. 80.- pauschal pro Auftrag
------------------------	-------------------------------

Ausrücken wegen Fehlalarm von
automatischen Alarmanlagen

Effektive Einsatzkosten ab dem 2.
Fehlalarm pro Anlage und Kalender-
jahr

Einsatzkosten

Art. 5 Die Einsatzkosten betragen

Mannschaft/Personal	Fr. 60.- pro AdF und Stunde
TLF, AS-Fz bis 1 Std Einsatz	Fr. 100.- Grundgebühr, je Fahrzeug
TLF, AS-Fz über 1 Std Einsatz	Fr. 50.- pro Stunde, je Fahrzeug
Motorspritze, mechanische Anhängel- leiter, Notstromgruppe bis 1 Std Ein- satz	Fr. 50.- Grundgebühr, je Gerät
Motorspritze, mechanische Anhängel- leiter, Notstromgruppe über 1 Std Ein- satz	Fr. 35.- pro Stunde, je Gerät

3 Kontrollführung

Meldepflicht

Art. 6 Die Gemeindeverwaltung meldet dem Kommandanten alle Zu- und Weg-
züge feuerwehrpflichtiger Personen der Gemeinde innerhalb eines Monats.

Information

Art. 7 Die Gemeindeverwaltung hat die aus der Gemeinde wegziehenden Feu-
erwehrpflichtigen auf die Rückgabepflicht der Ausrüstung aufmerksam zu ma-
chen.

4 Strafbestimmungen

Disziplinar massnahmen

Art. 8 Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Aushebung, Kur-
sen, Einsätzen und sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung,
sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, kön-
nen wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- c) Geldbusse
- d) Degradierung
- e) Versetzen zu den Ersatzabgabepflichtigen

Bussen

Art. 9¹ Bussen für das Fehlen bei ordentlichen Übungen im gleichen Jahr:

Für eine Übung	Fr. 25.-
Für zwei Übungen	Fr. 50.-
Für drei Übungen	Fr. 75.-
Für vier Übungen	Fr. 100.-
Für fünf Übungen	Fr. 150.-
Für sechs Übungen	Fr. 200.-
Für sieben Übungen	Fr. 250.-
Für acht Übungen	Fr. 300.-
Für neun Übungen	Fr. 350.-
Für zehn Übungen	Fr. 400.-

Rechtliche Verfahren **Art. 10** ¹ Für das Verfahren findet das Dekret vom 09.01.1919 über das Bussen-
eröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.

² Die Strafbestimmungen in Gesetz und Dekret bleiben vorbehalten.

³ Die Feuerwehrkommission ist ermächtigt, übelbeleumdete oder ungeeignete
Dienstpflichtige vom aktiven Dienst auszuschliessen und der
Ersatzabgabepflicht zu unterstellen. Die Betroffenen können diesen Entscheid an
den Gemeinderat weiterziehen, welcher endgültig entscheidet.

5 Verschiedenes

Art. 11 Bei öffentlichen Anlässen ist nach Weisung des Regierungstatthalteram-
tes eine Brandwache zu stellen.

Art. 12 Bei einem Kaminbrand gehen die Kosten des Kaminfegers zu
Lasten des Hausbesitzers. Die Kosten der Feuerwehr trägt die Gemeinde.

Art. 13 Kosten von Dritten (z.B. Handwerker, Tierarzt, etc.), welche zu Ernstfallein-
sätzen aufgeboden werden, gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer bezie-
hungsweise Schadenverursacher.